

435. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 19. Januar 1932, daß der Große Stadtrat mit Beschluß vom 24. Juni 1931 die Bau- und Niveaulinien im Gebiete Unterhard-Herders abgeändert und neu festgesetzt habe. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte am 28. August 1931. Ein beim Bezirksrat Zürich eingereichter Rekurs gegen die Baulinien der Pfingstweidstraße wurde von diesem am 26. November 1931 abgewiesen. Laut beigelegtem Zeugnis der Staatskanzlei vom 31. Dezember 1931 haben die Rekurrenten gegen den Entscheid des Bezirksrates beim Regierungsrat keine Einsprache erhoben.

Die Baudirektion berichtet:

Im Zusammenhang mit Studien des städtischen Bebauungsplanbureaus für die bauliche Erschließung des Gebietes im Unterhard-Herders zwischen der Bahnlinie nach Altstetten und der Limmat sollen zwischen Gerold-, Letzigraben-, Hardturm- und Hardstraße in der Umgebung der Maschinenfabrik Escher, Wyß & Cie. einige bereits genehmigte Baulinien abgeändert werden. Insbesondere erfolgt für die untere Pfingstweid- und die Förrlibuckstraße eine Verlegung durch Abänderung der Baulinien. Die Pfingstweidstraße soll als Verlängerung der Zollstraße und Neugasse eine größere Bedeutung erhalten; es werden deshalb ihre Baulinien von der Hardstraße an von 18 m auf 24 m erweitert. Bei der Einmündung an der Kreuzung von Herders- und Letzigrabenstraße werden die Baulinien zur Wahrung der Verkehrsübersicht genügend zurückgelegt und flüssig gestaltet. Die Förrlibuckstraße, deren schiefwinklige Einmündung in die Hardturmstraße sich in jeder Beziehung ungünstig auswirkte, wird abgedreht und rechtwinklig in die Maschinenstraße eingeführt. Mit den angedeuteten Straßenzügen wird das Gebiet unterhalb Herders durch öffentliche Verkehrsstraßen ausreichend erschlossen. Im bisherigen Bebauungsplan war zwar die Herdersstraße über die Letzigrabenstraße bis zur Hardturmstraße verlängert, in welche diese rechtwinklig einmündete, ohne eine Fortsetzung zu finden. Im vorliegenden Baulinienprojekt ist dieses Straßenstück von der Letzigrabenstraße an aufgehoben, welche Lösung sich vorteilhaft auswirken wird. Ein fahrbarer Limmatübergang im Zuge der Herdersstraße kommt wegen der Gestaltung des rechtsseitigen Flußufers nicht in Betracht. Beim Hardturm ist ein Fußgänger-

steg gebaut worden. Außerdem wurden einige Baulinienabschrägungen und -abrundungen vorgenommen, die der Bedeutung der Straßen entsprechen.

Die vorliegenden Baulinien beeinflussen die Frage nicht, in welcher Art von der Kreuzungsstelle der Letzigraben- mit der Hardturm-Industriestraße eine Fortsetzung für einen Limmatübergang gefunden werden kann.

Die Niveaulinien werden der Neugestaltung der Baulinien angepaßt und erfahren keine wesentlichen Änderungen. Besondere Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Gebiete Unterhard-Herdern zwischen Hardturm-, Letzigraben- und Hardstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Stadtrat Zürich öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.